

# Satzung

## **STRASSENBAHNFREUNDE MÜNCHEN e.V.**

Postfach 15 21 23 80052 München

Fassung vom 12. April 1999

**§ 1**  
**Name des Vereins, Sitz,**  
**Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Straßenbahnfreunde München e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist München
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2**  
**Zwecke des Vereins**

(1) Der Verein der Straßenbahnfreunde München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; insbesondere durch Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Wissenschaft und Volksbildung.

(2) Zwecke des Vereins sind:

Betriebsfähige Erhaltung und Konservierung von historisch wertvollen Straßenbahnfahrzeugen als technische Kulturdenkmäler.

Interesse und Verständnis für die Geschichte der Münchner Straßenbahn als wichtigen Faktor in der geschichtlichen Entwicklung Münchens wecken und vertiefen.

Förderung von Studien und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Münchner Straßenbahn.

Sammlung von Dokumentationen über die Münchner Straßenbahn in Schrift, Bild und Ton.

Erhaltung der Straßenbahn als Teil des Münchner Verkehrssystems.

(3) Der Verein möchte seine Ziele erreichen durch:

Gelegentliche Durchführung von Straßenbahnsonderfahrten.

Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen in Form von Referaten, Dia- oder Filmvorführungen und Informationsständen anlässlich besonderer Ereignisse.

Herausgabe von Veröffentlichungen zu geschichtlichen und insbesondere zu verkehrspolitischen Themen.

Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Zwecke mit denen der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

Studienfahrten zu in- und ausländischen Straßenbahnbetrieben.

Internationale Kontakte zu Betreibern von Straßenbahn- und Eisenbahnmuseen sowie Verkehrsbetrieben.

**§ 3**  
**Vereinsvermögen,**  
**Auflösung des Vereins**

(1) Die Vereinsmitglieder haben keinen direkten Anteil am Vereinsvermögen. Bei Austritt haben Mitglieder keinen Anspruch auf Veräußerung von Teilen des Vereinsvermögens.

(2) Der Verein stimmt in der Mitgliederversammlung über die Verfügungen über das Vermögen ab.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der Verbindlichkeiten, an das Deutsche Museum, München, das es für die Abteilung Schienenverkehr zu verwenden hat.

**§ 4**  
**Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Münchner Straßenbahn

oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschuß.

- (3) Die Mitgliedschaft darf von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Aufnahme in den Verein**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Zum Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig.
- (4) Mitglieder werden durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (6) Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.

## **§ 6 Stimmrecht der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht.
- (2) Stimmen können nicht brieflich und nicht durch einen Vertreter abgegeben werden.
- (3) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gewinne**

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele muß der Verein Beiträge erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Sind außerplanmäßige Zahlungen zu leisten, können Umlagen in Höhe des fünffachen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen bei Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung ohne Rechtsnachfolge. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Mit Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschlußgründe sind insbesondere:

- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Handlungsweise gegen die Zielsetzung und Aufgaben des Vereins.
- Nichtzahlung des Jahresbeitrages.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Sie haben weiterhin keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Leistungen. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Wesen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und

dem Kassier. Der Vorstand leitet den Verein gemäß dem Vereinszweck.

(2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In den Vorstand können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

(5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

(6) Auf Antrag von zwei Dritteln der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied bei gleichzeitiger Nennung eines Nachfolgers vorzeitig seines Amtes enthoben werden.

(7) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(8) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

### **§ 11 Vereinszusammenkünfte**

Vereinszusammenkünfte können beliebig einberufen werden.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Prüfung der Kassenbücher obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählten Rechnungsprüfern.

### **§ 13 Mitgliederversammlung, Beurkundung der Beschlüsse**

(1) Eine Mitgliederversammlung besteht dann, wenn alle Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen wurden.

(2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muß.

### **§ 14 Kontovollmacht**

Kontovollmacht besitzt der Kassier.

### **§ 15 Arbeit der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder organisieren ihre Arbeit selbständig. Einsprüche von Vereinsmitgliedern sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.